

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. September 2012

Nr. 51

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang
Geoökologie**

358

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie

vom 27. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 17. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 86 vom 15. September 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 18. August 2010), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erklärt.

Artikel 1

1. In der Satzung werden die Worte „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch die Worte „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ und die Worte „Rektorin“ bzw. „Rektorat“ durch die Worte „Präsidentin“ bzw. „Präsidium“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Im Bachelorstudium Geoökologie sollen die natur- und fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie die geoökologische Methodenkompetenz vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich absolvieren zu können sowie das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anwenden zu können. Das Profil Bachelor Geoökologie basiert auf dem Erkennen und dem Verständnis von Umweltproblemen. Mit der gesamten Breite der in den Naturwissenschaften zur Verfügung stehenden Methoden kann eine Bachelorabsolventin vernetzte und interdisziplinäre Prozessabläufe in Ökosystemen mit den Auswirkungen des menschlichen Handelns analysieren und erlernte Lösungsmöglichkeiten von Umweltproblemen anwenden. Der dabei verwendete naturwissenschaftliche analytische Ansatz basiert auf einem breiten Grundwissen in Mathematik, Statistik, Physik und Chemie. Die darüber hinaus erworbenen Kenntnisse der Ökosysteme fundieren auf dem Verständnis des Systems Erde und dessen Sphären (Atmosphäre, Biosphäre, Pedosphäre, Reliefsphäre, Hydrosphäre und Lithosphäre). Zusätzlich ist die Bachelorabsolventin in der Lage, menschliche Einflüsse auf diese Systeme abzuschätzen (Technosphäre – Noosphäre) und mittels erlernter Arbeitstechniken diese zu erfassen. Im Rahmen des Studiengangs Bachelor Geoökologie sollen folgende Fähigkeiten vermittelt werden:

- Kernkompetenzen in den Bereichen:
 - Geologie und Geomorphologie
 - Bodenkunde
 - Hydrologie
 - Klimatologie
 - Biologie und Ökologie
 - Geochemie
- Fachspezifische Fähigkeiten in:
 - dem Erkennen und Analysieren von komplexen Umweltsystemen
 - Gelände- und Labormethodik
 - der statistischen Auswertung von erhobenen Datensätzen
 - Modellierung und Simulationen
 - Planung von Umweltlösungen

Mit dem Bachelorabschluss Geoökologie können Tätigkeiten im Umweltbereich, insbesondere in ökologischen und technischen Gebieten, ausgeübt werden.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Studentin in einem mit der Geoökologie vergleichbaren oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. § 6 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„**(11)** Schriftliche Arbeiten im Rahmen einer Erfolgskontrolle anderer Art haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, kann die Annahme der Arbeit abgelehnt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.“

5. § 7 Abs. 13 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Als Orientierungsprüfung sind 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen (G-Module) und 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der fachspezifischen Grundlagen (F-Module) zu erbringen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfungen ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Bachelorprüfung bis zum Ende des elften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

„**§ 11 Modul Masterarbeit**“

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Studentin setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. Die Studentin wird dabei von einer Prüferin nach § 15 Abs. 2 und einer Firmenbetreuerin betreut. Die Inhalte des Praktikums sind mit den oben genannten Verantwortlichen (Prüferin und Firmenbetreuerin) abzustimmen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den fünf nachfolgend genannten Modulblöcken sowie dem Modul Bachelorarbeit (§ 11):

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (G-Module) im Umfang von 54 Leistungspunkten,
2. Geoökologische Fachgrundlagen und Vertiefung (F-Module) im Umfang von 58 Leistungspunkten,
3. Methoden (M-Module) im Umfang von 14 Leistungspunkten,
4. Ökosysteme (Ö-Module) im Umfang von 13 Leistungspunkten,
5. Wahlpflichtbereich (W-Module) im Umfang von 17 Leistungspunkten.

Im Wahlpflichtbereich sind neben den fachwissenschaftlichen Modulen Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4 abzulegen.“

b) Absatz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 2.

10. § 18 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei wird die Note der Bachelorarbeit und der Ö-Module im Modulblock Ökosysteme mit dem doppelten Gewicht der anderen Noten berücksichtigt.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) „**§ 20 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin der Fakultät Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Weiterhin erhält die Studentin als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält die Studentin ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten).“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Geoökologie zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium auf Grundlage einer älteren Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

(3) Studierende, die ihr Studium auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 17. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 86 vom 15. September 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie vom 18. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 18. August 2010), aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung aufgrund dieser Studien- und Prüfungsordnung letztmalig am 31. März 2016 stellen.

Karlsruhe, den 27. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)